

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 02-98

EWG-Teilbetriebserlaubnis Bremsanlage 71/320/EWG für gebremste oder ungebremste O₁-Anhänger

Frage- oder Problemstellung:

Im Zusammenhang mit Frage zur Notwendigkeit von Feststellbremsen hatte sich die Frage ergeben, ob die Erteilung einer EWG-Teilbetriebserlaubnis nach der Richtlinie 71/320/EWG auch für solche

O₁-Anhänger möglich ist, die über keine Bremsanlage verfügen bzw. solche, die zwar mit einer Betriebsbremsanlage, nicht jedoch mit einer Feststellbremse ausgerüstet sind.

Ergebnis:

Nach der Richtlinie 71/320/EWG, Absatz

- 2.2.2.1 müssen Anhänger der Klasse O₁ nicht mit einer Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein; wenn sie jedoch damit ausgerüstet sind, muß sie die Anforderungen erfüllen, die auch für Anhänger der Klasse O₂ gelten.
- 2.2.2.10 bei Anhängern, die mit einer Betriebsbremse ausgerüstet sein müssen, muß die Feststellbremse auch unter den dort genannten Bedingungen wirksam sein.

Daraus kann gefolgert werden, daß nur Anhänger, die mit einer Betriebsbremse ausgerüstet sein müssen, auch über eine Feststellbremse verfügen müssen. Weder ungebremste noch mit einer Betriebsbremse ausgerüstete Anhänger der Klasse O₁ benötigen nach der Richtlinie 71/320/EWG eine Feststellbremse.

Die Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich seiner Bremsanlage ist auch dann möglich, wenn der Fahrzeugtyp ein Anhänger der Klasse O₁ ist, der entsprechend den Forderungen der Richtlinie 71/320/EWG mit einer Betriebsbremse, aber nicht mit einer Feststellbremse, oder wenn dieser Anhängertyp weder mit einer Betriebsbremse noch mit einer Feststellbremse ausgerüstet ist.

Flensburg, 06.03.1998
412-621